

Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Weilerswist
vom 23.06.2022

Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament (KJP) macht es sich zur Aufgabe, dass in der Weilerswister Kommunalpolitik die Meinung aller Weilerswister Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wird. Kinder und Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und zum eigenverantwortlichen Handeln erhalten sowie an Planungen und Entscheidungen in der Gemeinde mitwirken.

§1

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament nimmt Wünsche und Ideen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Weilerswist auf und versucht Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dann gemeinsam mit der Verwaltung umgesetzt oder als Anträge in die politischen Ausschüsse gegeben werden.
- (2) Das KJP kann im Rahmen eigener Finanzmittel Maßnahmen eigenständig durchführen.
- (3) Das KJP ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
- (4) Das KJP soll zur politischen Aufklärung und Erziehung beitragen.
- (5) Das KJP fördert ein besseres Verhältnis zwischen Jugendlichen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen.

§2

Zusammensetzung

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich zusammen aus: bis zu 34 Mitgliedern, die am Wahltag acht Jahre alt und noch nicht 17 Jahre alt sind.
- (2) Die Mitglieder bestehen aus bis zu 16 Grundschüler:innen (bis zu vier Kinder aus den jeweiligen Grundschulen in der Gemeinde Weilerswist) und bis zu zwölf Schüler:innen aus der Gesamtschule Weilerswist. Zusätzlich können bis zu sechs Jugendliche, die zwar in der Gemeinde Weilerswist leben, aber dort keine der Schulen besuchen, zur Wahl gestellt werden.
- (3) Alle Jugendlichen die in der Gemeinde Weilerswist wohnen oder dort zur Schule gehen, wählen alle zwei Jahre ihre Vertreter:innen für das KJP. Die Vertreter:innen aus den Grundschulen werden alle zwei Jahre von den Schulleitungen der jeweiligen Schulen benannt bzw. ausgelost.

§3

Die Organe und Gremien

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament hat folgende Organe:
- die Vollversammlung (alle Mitglieder des KJPs und *stimmberechtigte Kinder und Jugendliche die Gemeinde)
 - den Vorstand (Sprecherin, Beisitzer, Schriftführer etc.)
 - Arbeitsgruppen (Mitglieder des KJP und stimmberechtigte Kinder- und Jugendliche der Gemeinde)

- (2) Die Vollversammlung (VV) ist das höchste beschlussfassende Organ des Kinder- und Jugendparlamentes und besteht aus allen gewählten Vertreter:innen. Sie wählt den Vorstand, beschließt die Ausgaben und kann Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit einberufen und auflösen. An den Sitzungen der VV nimmt die/der Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter/Vertreterin aus der Gemeindeverwaltung mit beratender Stimme teil. Die Vollversammlungen sind öffentlich und finden mindestens zwei Mal im Jahr statt.

- (3) Der Vorstand besteht aus:
- Einem Sprecher/ einer Sprecherin
 - Einem stellv. Sprecher /einer stellv. Sprecherin
 - zwei Beisitzer:innen / zwei stell. Beisitzer:innen
 - zwei Pressesprecher:innen
 - Einem Schriftführer/einer Schriftführerin
 - Einem/ stellv. Schriftführer/ einer stellv. Schriftführerin
 - Einem Schatzmeister/ einer Schatzmeisterin

Der Vorstand bereitet die Vollversammlung vor, hält Kontakt zur Gemeindeverwaltung, koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen, setzt die Beschlüsse des KJPs um und macht Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Sprecher /Die Sprecherin oder Stellvertreter:in leitet die Sitzungen.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, wird auf der nächsten Vollversammlung nachgewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit abgesetzt werden.

- (4) Das Kinder- und Jugendparlament kann für besondere Themenbereiche Arbeitsgruppen bilden. Neben den Mitgliedern des KJPs dürfen stimmberechtigte Kinder und Jugendliche mitarbeiten und mitentscheiden, auch wenn sie nicht Mitglied im KJP sind. Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen zur Umsetzung der Zustimmung des Kinder- und Jugendparlamentes. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die Planung ihres jeweiligen Projektes zu erstellen, es vorzubereiten, und ist verantwortlich für die Durchführung.

§4

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Das KJP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend ist.

- (3) Sollte es bei Vorstandsentscheidungen Stimmgleichheit geben, entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin.
- (4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handhebung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendparlamentes ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen.

§5 **Jugendpetition**

- (1) Kinder und Jugendliche der Gemeinde Weilerswist können sich mit ihren Anliegen in Form einer Jugendpetition an das KJP wenden. Dazu sind 20 Unterstützerunterschriften von wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen (8 -17 Jahre alt) an das KJP zu richten.
- (2) Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes hat die Jugendpetition auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen.
- (3) Ein Sprecher/ eine Sprecherin der jeweilige Antragsteller:innen ist zur Sitzung des KJPs einzuladen und auf der Sitzung anzuhören.

§6 **Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Zur Veröffentlichung der Interessen des KJPs richtet der Vorstand eine ständige Arbeitsgruppe „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ ein.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch den/der Pressesprecher/in und die Koordinatorin des KJP koordiniert. Sie sind auch für die Beiträge auf der Website des KJPs und Social Media zuständig.
- (3) Veröffentlichungen sind grundsätzlich mit dem Vorstand abzusprechen.

§7 **Unterstützung**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament berät und unterstützt die Ausschüsse und die Verwaltung der Gemeinde Weilerswist bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Das KJP wird von der Gemeindeverwaltung und vom Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig informiert.
- (3) Die Gemeinde Weilerswist unterstützt das KJP mit personellen Ressourcen (einem Koordinator/einer Koordinatorin), bei der Geschäftsführung sowie der Leitung und Durchführung der Vollversammlungen.
- (4) Das KJP verfügt über ein eigenes Budget von 5.000,00 Euro pro Jahr.

§8 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Gemeinde Weilerswist tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.